

Klausur im Grundkurs BGB II

stud. iur. Nils Grimmig, 17 Punkte

Die Klausur ist in der Veranstaltung BGB II im Wintersemester 2019/2020 an der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover gestellt worden. Herzlicher Dank gebührt Prof. Dr. Jan Eichelberger, der sich mit der Veröffentlichung des Sachverhalts einverstanden erklärt hat.

Sachverhalt Aufgabe 1:

K benötigt ein neues Smartphone. Er begibt sich deshalb Anfang Februar 2020 in das Geschäft seines Freundes V, wo er auch gleich ein passendes Modell findet. V und K werden sich zum Preis von EUR 300,00 handelseinig. Als es „ans Bezahlen“ geht, wird dem K beim Blick ins Portemonnaie allerdings schmerzlich bewusst, dass er temporär in finanziellen Schwierigkeiten steckt und deshalb den Kaufpreis nicht sofort bar bezahlen kann. V hat Mitleid mit seinem Freund K und so wird man sich einig, dass K, statt den geschuldeten Kaufpreis bar zu zahlen, dem V seinen zum 01.03.2020 fälligen (und ansonsten einredefreien) Anspruch gegen C auf Rückzahlung eines privaten zinslosen Darlehens i.H.v. EUR 300,00, das K dem C gewährt hatte, abtritt. Daraufhin verlässt der K mit dem neuen Smartphone glücklich das Geschäft des V.

V wendet sich im April 2020 an den C und verlangt die Rückzahlung des Darlehens. Unterstellen Sie, dass der K dem C EUR 400,00 aus einem zwischen ihnen geschlossenen Kaufvertrag schuldet, und dass diese Forderung des C gegen K bereits seit Januar 2020 fällig und einredefrei, jedoch immer noch nicht beglichen ist. C erklärt nunmehr gegenüber dem die Rückzahlung des Darlehens verlangenden V die Aufrechnung mit dieser Kaufpreisforderung. V meint, es könne doch nicht sein, dass C ihm gegenüber mit einer Forderung gegen K aufrechnet; er – V – habe mit dieser Forderung des C gegen K schließlich nichts zu tun.

Frage: Hat V einen Anspruch gegen C auf Rückzahlung des Darlehens i.H.v. EUR 300,00?

Hinweis zur Bearbeitung: Der Anspruch des K auf Rückzahlung des Darlehens gegen C ergibt sich aus § 488 Abs. 1 S. 2 BGB. Das Entstehen dieses Anspruchs ist nicht zu prüfen.

Sachverhalt Aufgabe 2:

X bestellt im Ladengeschäft des Computerhändlers H einen PC. Der PC soll nach Fertigstellung von H dem X nach Hause geliefert und dann erst bezahlt werden. Auf dem ihm von H vorgelegten Bestellformular sind auf der Rückseite die „Vertragsbedingungen“ abgedruckt. Unter Ziff. 9 heißt es: „Dieser Vertrag umfasst unseren 24-Stunden-Computer-Notdienst. Pro Quartal kostet dieser Service nur EUR 49,00, zahlbar jeweils im Voraus. Sie können diesen Service jederzeit kündigen.“ X hatte diese Bedingungen auf der Rückseite nicht zur Kenntnis genommen. Auf der Vorderseite des Formulars, unmittelbar dort, wo X schließlich unterschrieben hat, findet sich allerdings der fettgedruckte Hinweis „Ich bin mit den umseitig abgedruckten Vertragsbedingungen einverstanden.“ Diesen Hinweis hatte X gesehen. Als H den PC zu X bringt und Zahlung des Kaufpreises für den PC sowie EUR 49,00 für das erste Quartal des 24-Stunden-Computer-Notdienstes verlangt, ist X entsetzt: Er wolle zwar unbedingt den PC behalten und werde diesen auch bezahlen. Nicht bezahlen wolle er jedoch den Computer-Notdienst. Er habe so etwas niemals beauftragt. Außerdem müsse er ja wohl mit so etwas nicht rechnen.

Frage: Kann H von X Bezahlung der EUR 49,00 für das erste Quartal des 24-Stunden-Computer-Notdienstes verlangen?

Bearbeitervermerk:

1. Beantworten Sie die beiden Fragen in rechtsgutachtlicher Form.
2. Es sind ausschließlich Normen des BGB zu prüfen.
3. Bitte beschreiben Sie die Seiten nur einseitig und lassen Sie links 1/3 Korrekturrand, nummerieren Sie die Seiten fortlaufend und stellen Sie der Bearbeitung ein Deckblatt mit Ihrer Matrikelnummer und der Bezeichnung der Veranstaltung voran.

GUTACHTERLICHE LÖSUNG**Aufgabe 1****Anspruch entstanden**

V könnte gegen C einen Anspruch auf Rückzahlung des Darlehens i.H.v. EUR 300,00 gem. § 488 Abs. 1 S. 2 BGB¹ haben.

I. Wirksamer Darlehensvertrag

Zwischen V und C besteht kein wirksamer Darlehensvertrag. Jedoch haben C und K einen wirksamen Darlehensvertrag geschlossen. K hat einen Anspruch auf Rückzahlung des Darlehens i.H.v. EUR 300,00. Diesen Anspruch könnte K an V gem. §§ 398ff. abgetreten haben.

II. Abtretung**1. Wirksamer Abtretungsvertrag**

Dafür müssten K und V einen wirksamen Abtretungsvertrag geschlossen haben. Dieser besteht aus zwei übereinstimmenden Willenserklärungen, Angebot und Annahme (§§ 145ff.). Laut Sachverhalt haben K und V sich unproblematisch darauf geeinigt, einen Abtretungsvertrag zu schließen. K und V haben einen wirksamen Abtretungsvertrag geschlossen.

2. Bestehen der Forderung und Inhaberschaft des Zedenten

Weiterhin müsste die Forderung bestehen und dem Zedenten (also K) zustehen. Die Forderung aus dem Darlehensvertrag besteht i.H.v. EUR 300,00 und ist einredefrei. Sie steht dem K laut Sachverhalt auch zu. Die Forderung besteht und steht dem Zedenten zu.

3. Bestimbarkeit

Die Forderung müsste auch bestimbar sein, um dem Ge-

danken der Rechtssicherheit Genüge zu tun. Die Forderung aus dem Darlehensvertrag besteht i.H.v. EUR 300,00 und ist damit ausreichend bestimmt. Die Forderung ist bestimmbar.

4. Übertragbarkeit

Schließlich dürfte die Abtretung nicht nach §§ 399, 400 oder durch Vertrag ausgeschlossen sein. Es sind keine Anhaltspunkte für einen Ausschluss ersichtlich. Die Forderung ist auch übertragbar.

5. Zwischenergebnis

K hat seinen Anspruch gegen C aus dem Darlehensvertrag gem. § 488 wirksam nach § 398 S. 1 an V abgetreten. Gem. § 398 S. 2 tritt V damit an die Stelle des K als neuer Gläubiger.

III. Ergebnis

V hat zunächst einen Anspruch gegen C auf Rückzahlung des Darlehens i.H.v. EUR 300,00.

Anspruch erloschen

Der Anspruch des V gegen C könnte jedoch erloschen sein. In der Regel erlischt ein Anspruch durch Erfüllung gem. § 362 Abs. 1. In diesem Fall hat der C seine geschuldete Leistung jedoch nicht bewirkt. In Frage kommt jedoch die Erlösung durch Aufrechnung gem. §§ 387ff.

IV. Aufrechnung des C

C könnte seine Kaufpreisforderung gegen K gem. §§ 387ff. gegen die Forderung des V gegen ihn aufrechnen.

1. Aufrechnungslage

Dafür müsste eine Aufrechnungslage gegeben sein.

¹ Alle folgenden §§ sind solche des BGB.

a. Gegenseitigkeit der Forderungen

Zunächst müssten die Forderung des C und die des V in einem Gegenseitigkeitsverhältnis stehen. C müsste Schuldner der Hauptforderung und Gläubiger seiner Gegenforderung sein und V Schuldner der Gegenforderung sowie Gläubiger der Hauptforderung. Im vorliegenden Fall ist der V nicht Schuldner der Gegenforderung. Somit würde es an der Gegenseitigkeit mangeln.

Jedoch könnte § 406 als Schuldnerschutzbereich – in diesem Fall für C – einschlägig sein. Indem K seine Forderung an den V abtrat, wurde V neuer Gläubiger der Forderung gegen den C. Da der Abtretungsvertrag ohne Mitwirkung des Schuldners (C) geschlossen wurde, ist dieser grundsätzlich schützenswürdig, sodass C auch gegen den neuen Gläubiger (V) aufrechnen darf nach § 406 Hs. 1. Der § 406 Hs. 2 schließt die Aufrechnung gegenüber dem neuen Gläubiger nur aus, wenn der Schuldner beim Erwerb der Forderung Kenntnis von der Abtretung hatte oder die Forderung erst nach der Erlangung der Kenntnis oder später als die abgetretene Forderung fällig geworden ist.

C hat keine Kenntnis von der Abtretung gehabt und dessen Forderung gegen den C (Januar 2020) ist nicht später als die abgetretene Forderung (01.03.2020) fällig geworden. Die Einschränkungen des § 406 Hs. 2 sind nicht einschlägig. Der C kann seine Forderung auch gegen den neuen Gläubiger V aufrechnen. Das Gegenseitigkeitsverhältnis besteht insofern.

b. Gleichartigkeit der Forderungen

Weiterhin müssten die Forderungen des C bzw. des V gleichartig sein. Das ist regelmäßig bei Geldschulden oder vertretbaren Gattungsschulden der Fall. Die Forderungen des C bzw. V sind jeweils Geldschulden. Sie sind mithin gleichartig.

c. Durchsetzbarkeit der Gegenforderung

Weiterhin müsste die Gegenforderung durchsetzbar und fällig sein. In diesem Fall ist dies die Kaufpreisforderung des C. Diese ist seit Januar 2020 fällig und einredefrei. Damit ist die Gegenforderung durchsetzbar und fällig.

d. Erfüllbarkeit der Hauptforderung

Schließlich müsste die Hauptforderung erfüllbar sein gem. § 271 Abs. 1. Sie muss also eben nicht bereits fällig sein. Nach der Auslegungsregel des § 271 Abs. 1 kann der Schuldner die Leistung im Zweifel sofort bewirken. Die Forderung

auf Rückzahlung des Darlehens an V unterliegt keiner Zeitbestimmung und ist daher sofort erfüllbar. Die Hauptforderung ist erfüllbar gem. § 271 Abs. 1.

e. Zwischenergebnis

Eine Aufrechnungslage besteht.

2. Erklärung

Der C müsste die Aufrechnung gem. § 388 S. 1 auch gegenüber V erklärt haben. Laut Sachverhalt hat der C dem V gegenüber die Aufrechnung erklärt. Die Erklärung der Aufrechnung gem. § 388 S. 1 ist wirksam erfolgt.

3. Kein Ausschluss

Schließlich dürfte die Aufrechnung nicht gem. §§ 390, 392, 393, 394 ausgeschlossen sein. Aus dem Sachverhalt ergeben sich keine Anhaltspunkte für einen solchen Ausschluss. Die Aufrechnung ist nicht ausgeschlossen.

4. Zwischenergebnis

Gem. § 389 gelten die Forderungen als erloschen, soweit sie sich decken. Die Hauptforderung des V beträgt EUR 300,00, die Gegenforderung des C beträgt EUR 400,00. Die Forderungen decken sich bis zur Höhe von EUR 300,00. Die Forderung des V gegen den C ist in voller Höhe erloschen gem. § 389, während die Forderung des C nur in Höhe von EUR 300,00 erlischt und i.H.v. EUR 100,00 besteht.

V. Ergebnis

Die Aufrechnung des C gegen V ist wirksam erfolgt.

Gesamtergebnis

V hat keinen Anspruch gegen C auf Rückzahlung des Darlehens i.H.v. EUR 300,00 gem. § 488 Abs. 1 S. 2.

Aufgabe 2

Anspruch entstanden

H könnte einen Anspruch auf Zahlung der EUR 49,00 für das erste Quartal des 24-Stunden-Computer-Notdienstes aus dem Vertrag *sui generis* haben.

I. Wirksamer Vertrag

Es müsste ein wirksamer Vertrag *sui generis* zwischen H und X geschlossen worden sein, der sowohl Elemente eines Kaufvertrages gem. § 433 als auch eines Dienstvertrages gem. § 611 enthält. Dafür müsste eine Einigung, also zwei übereinstimmende Willenserklärungen, i.d.R. Angebot und Annahme (§§ 145ff.), vorliegen. H und X haben sich

unproblematisch über den Kauf des PCs geeinigt. Fraglich ist jedoch, ob die Vereinbarung über den Computer-Notdienst wirksam in den Vertrag zwischen H und X einbezogen wurde.

1. Anwendungsbereich

Zunächst müssten die einschlägigen Regelungen der §§ 305ff. anwendbar gem. § 310 Abs. 3 sein. Dafür müsste es sich um einen Vertrag zwischen Unternehmer und Verbraucher handeln. Laut Sachverhalt ist H Unternehmer i.S.d. § 14. Mangels entgegenstehender Umstände und weil anzunehmen ist, dass X den Vertrag weder für gewerbliche oder selbständige Zwecke abschließt, ist davon auszugehen, dass X Verbraucher i.S.d. § 13 ist. Die einschlägigen Regelungen der §§ 305ff. sind vollumfänglich anwendbar.

2. Vorliegen von AGB

Es könnte sich um eine Allgemeine Geschäftsbedingung gem. § 305 Abs. 1 handeln.

a. Vorformulierte Vertragsbedingungen

Dafür müsste die Klausel des Computer-Notdienstes gem. § 305 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sein. Laut Sachverhalt handelt es sich bei dem Vertrag zwischen X und H um ein Formular, bei dem aufgrund der Händlereigenschaft des H und des Massengeschäfts mit PCs davon ausgegangen werden kann, dass es sich um für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingung handelt.

b. Einseitig vom Verwender gestellt

Schließlich müssten die Vertragsbedingungen auch einseitig vom Verwender bei Vertragsabschluss dem anderen Vertragspartner gegenübergestellt worden sein. Der H ist in diesem Fall der Verwender. H hat die Vertragsbedingungen dem X laut Sachverhalt mit dem Formular vorgelegt und damit einseitig gestellt. H hat die Vertragsbedingungen einseitig bei Vertragsabschluss dem X gestellt.

c. Zwischenergebnis

Bei der Klausel handelt es sich um AGB i.S.d. § 305 Abs. 1.

3. Einbeziehung in den Vertrag

Weiterhin müsste die Vertragsbedingung gem. § 305 Abs. 2 auch wirksam in den Vertrag zwischen H und X einbezogen worden sein.

a. Ausdrücklicher Hinweis

Dafür müsste der Verwender die andere Vertragspartei gem. § 305 Abs. 2 Nr. 1 ausdrücklich auf die Vertragsbedingung hingewiesen haben. Auf der Vorderseite des Formulars befand sich der Hinweis, dass die umseitig bedruckten Vertragsbedingungen Vertragsbestandteil werden sollen. H hat den X damit ausdrücklich auf die Vertragsbedingungen hingewiesen.

b. Möglichkeit der Kenntnisnahme

Weiterhin müsste der Verwender der anderen Vertragspartei gem. § 305 Abs. 2 Nr. 2 die Möglichkeit verschafft haben, in zumutbarer Weise von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen. Der H hat den Inhalt der Vertragsbedingungen im vorliegenden Fall umseitig auf das Formular gedruckt. H hat dem X somit in zumutbarer Weise die Möglichkeit verschafft, vom Inhalt der Vertragsbedingungen Kenntnis zu nehmen.

c. Einverständnis

Schließlich müsste die andere Vertragspartei gem. § 305 Abs. 2 Hs. 2 mit der Geltung der Vertragsbedingungen einverstanden sein. Das Einverständnis ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung. Indem der X den Hinweis, dass er mit den umseitig abgedruckten Vertragsbedingungen einverstanden sei unterzeichnet hat, hat der X sein Einverständnis erklärt. X war mit der Geltung der Vertragsbedingungen einverstanden.

4. Zwischenergebnis

Die Vertragsbedingungen wurden wirksam in den Vertrag einbezogen, sodass der H zunächst einen Anspruch gegen X auf Zahlung der EUR 49,00 hat.

II. Keine Unwirksamkeit

Schließlich dürfte die Klausel jedoch auch nicht gem. § 306 Abs. 1 i. V. m. §§ 307, 308, 309 unwirksam sein.

1. Klauselverbote

Zunächst könnten Klauselverbote gem. §§ 308, 309 vorliegen. Im vorliegenden Fall sind keine einschlägigen Klauselverbote ersichtlich.

2. Inhaltskontrolle

Mangels Vorliegens eines Klauselverbotes ist die Wirksamkeit der Klausel des Computer-Notdienstes der Inhaltskontrolle gem. § 307 Abs. 1 S. 1 zu unterziehen.

Demnach dürfte die Klausel den Vertragspartner des Ver-

wenders nicht entgegen Treu und Glauben (§ 242) unangemessen benachteiligen. Nach § 307 Abs. 2 Nr. 1 liegt eine unangemessene Benachteiligung im Zweifel vor, wenn die Klausel mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist.

In diesem Fall hat der H in seinen allgemeinen Geschäftsbedingungen einen Abschluss eines Servicevertrages i.H.v. EUR 49,00 pro Quartal vorgesehen. Nach § 241 Abs. 2 hat der Vertragspartner eine Rücksichtnahmepflicht auf die Rechtsgüter des anderen Teils. Indem H jedoch eine solche Klausel in die umseitigen AGB aufnimmt und damit dem direkten, ausdrücklichen Vertragsinhalt entzieht, obwohl dadurch weitere Hauptleistungspflichten für den X entstehen, weicht er von den wesentlichen Grundgedanken des § 241 Abs. 2 ab. Diese Abweichung ist nicht damit zu vereinbaren. Insofern liegt eine unangemessene Benachteiligung im Sinne des § 307 Abs. 2 Nr. 1 des X durch den H vor.

Ergebnis

Die von H verwendete Computer-Notservice-Klausel ist gem. § 307 Abs. 1 S. 1 unwirksam, führt aber gem. § 306 Abs. 1 nicht zur Unwirksamkeit des gesamten Vertrages. H kann von X nicht Bezahlung der EUR 49,00 für das erste Quartal des Notdienstes verlangen.

ANMERKUNGEN

Eine sehr gelungene Leistung. Die Schwerpunkte der Klausur werden alle gesehen und durchgehend argumentativ überzeugend gelöst.

Bei der zweiten Aufgabe wird das Problem der AGB gesehen. Hier wird § 307 als entscheidend angesehen, auf § 305c wird nicht eingegangen. Die Lösung ist aber auf hohem Niveau begründet und erscheint vertretbar.